



Monitoring Report Nr. 23 Strafverfahren gegen Onesphore R.

38./39. Verhandlungstag/ 13. und 14. Oktober 2011

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am 37. Prozesstag wurden die Zeugen Z48 und Z49 per Videokonferenz vernommen.

Der Zeuge Z48 berichtete über die Geschehnisse nach Abschuss der Präsidentenmaschine in Murambi. Besonders ging er dabei auf das Verhältnis zwischen Rwabukombe und dessen Onkel ein.

Der Zeuge Z49 erwies sich in der Vernehmung als schwierig, da seine Aussagen zu viele Unstimmigkeiten aufwiesen und er sich weigerte, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten.

Zu Beginn des 39. Verhandlungstages verkündete der Vorsitzende Richter, dass er Schmerzmittel nehme und deswegen nicht verhandelt wurde.

II. Materielementliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Zeugen Z48 über das Verhältnis R.s zu seinem Onkel

Der Zeuge Z48 berichtete über das Verhältnis zwischen R. und dessen Onkel. Besonders ging er dabei auf einen Vorfall ein, der kurz nach Abschuss der Präsidentenmaschine stattfand. Bei diesem habe R.s Onkel Tutsi in sein Haus aufgenommen, um sie zu schützen, sei dabei aber von seinem Neffen bedroht worden und habe sie daraufhin wegschicken müssen.

2. Aussage des Zeugen Z49

a. Aussage des Zeugen

Der Zeuge Z49, der ebenfalls per Videokonferenz vernommen wurde, wurde nur kurz befragt. Er setzte sich in Widerspruch zu seiner früheren Vernehmung durch das BKA. Nach Aufforderung des Vorsitzenden und der Bundesanwaltschaft, mitzuarbeiten und die Wahrheit zu sagen, wurde die Vernehmung des Zeugen abgebrochen.

b. Antrag des Nebenklagevertreters

RA Magsam bat vor Entlassung des Zeugen Z49 darum, gem. § 253 Abs. 2 StPO eine Vorhaltung aus dessen Vernehmungsprotokoll zu machen. Auf Hinweis des Vorsitzenden Richters formulierte er diese Bitte in einen Antrag um, der aber nach kurzer Unterbrechung vom Senat abgelehnt wurde. § 253 StPO finde Anwendung, wenn ein Zeuge sich nicht erinnern könne, dieser aber wolle sich nicht erinnern.

3. Antrag der Verteidigung auf Unterbrechung der Verhandlung

a. Stellungnahme der Verteidigung

Die Verteidigung erwiderte die Stellungnahme des Generalbundesanwalts zum Antrag der Verteidigung auf Beiziehung der Akten aus dem Verfahren gegen Jean-Baptiste Gatete und Unterbrechung der Hauptverhandlung.¹

Die Bundesanwaltschaft habe sich gegen den Antrag ausgesprochen. Allerdings seien die Tatvorwürfe gegen Gatete und R. identisch, somit sei es für eine effektive Verteidigung unerlässlich, diese Akten zu bekommen. Die Originalprotokolle seien viel aussagekräftiger als etwaige Zeugen vom Hörensagen. Ferner habe die Bundesanwaltschaft selbst den Antrag gestellt, Zeugen aus dem Verfahren zu vernehmen. Das Beschleunigungsgebot (Art. 6 Abs. 1 EMRK) stünde der Unterbrechung des Verfahrens in Anbetracht des Grundsatzes der effektiven Verteidigung nicht entgegen.

¹ Vgl. zu dem Antrag der Verteidigung Monitoring-Report Nr. 21 S. 1, die Stellungnahme der Generalbundesanwaltschaft wurde nicht verlesen.

b. Beschluss des Senats

Der Senat lehnte den Antrag der Verteidigung am gleichen Tag ab. Eine Beiziehung der Akten aus Arusha sei, anders als bei deutschen Gerichten, nicht möglich. Man könne lediglich um die Übersendung der Akten bitten. Es gebe keine neuen Erkenntnisse, die die Heranziehung der Akten rechtfertigten. Im Urteil gegen Gatete, gegen den die gleichen Tatvorwürfe erhoben worden seien, falle der Name des Angeklagten kein einziges Mal. Deswegen sei keinesfalls sicher, dass die Zeugen auch Angaben zu ihm machen könnten.

Zudem erklärte der Senat, dass selbst wenn der ICTR die Übersendung der Akte genehmigte, die Verhandlung keinesfalls unterbrochen würde. Der Angeklagte habe schon so lange in Untersuchungshaft gesessen, dass eine Unterbrechung der Verhandlung nur in Ausnahmefällen möglich sei. Ein solcher sei aber nicht gegeben.

III. Trial Management

1. Organisatorisches

Als nächster Verhandlungstermin wurde der 5. 11. 2011 festgelegt.

2. Öffentlichkeit

Neben der Monitoringgruppe befanden sich am 38. Prozesstag zwölf weitere Zuschauer im Sitzungssaal.

3. Verhandlungsbeginn und –ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
13.10.2011	38	09:54	11:50-13:35 13:53-14:03 14:13-14:18	14:40	02h 46min
14.10.2011	39	-	keine	-	-
Insgesamt:	39				115h 29min

Martin Luber, Göksen Cakmakli
Dominik Arncken, Jana Eschborn, Shinwar Qaderi